

20.06.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/120

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Wechsel des Gemeindevahlleiters

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	03.07.2023 -							
Rat	06.07.2023 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt, Herrn Maic Schillack als Gemeindevahlleiter mit Ablauf des 31.07.2023 abuberufen. Ab dem 01.08.2023 nimmt Herr Bürgermeister Dominic Herbst die Aufgaben des Gemeindevahlleiters wahr.

Anlass und Ziele

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0,00 EUR	0,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	0,00 EUR	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR	0,00 EUR

Begründung

Für Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) der Bürgermeister einer Gemeinde Gemeindevahlleiter. Die Vertretung kann jedoch beschließen, aus dem Kreis der Beschäftigten der Gemeinde oder der in der Gemeinde wahlberechtigten Personen zum Gemeindevahlleiter oder zur Gemeindevahlleiterin zu berufen.

Mit Beschluss des Rates vom 20.11.2014 wurde der Erste Stadtrat, Herr Maic Schillack, zum Gemeindevahlleiter berufen. Die Amtszeit Herrn Schillacks bei der Stadt Neustadt a. Rbge. endet mit Ablauf des 31.07.2023. Da Herr Schillack dann weder Beschäftigter der Stadt Neustadt a. Rbge. noch im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, darf die Funktion des Gemeindevahlleiters von ihm nicht mehr wahrgenommen werden. Herr Schillack ist deshalb mit Ablauf des 31.07.2023 als Gemeindevahlleiter abzuberufen.

Von der Möglichkeit, aus dem Kreis der Beschäftigten der Gemeinde oder der in Neustadt a. Rbge. wahlberechtigten Personen einen Gemeindevahlleiter oder eine Gemeindevahlleiterin zu berufen, sieht der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ab.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist deshalb ab dem 01.08.2023 Herr Bürgermeister Dominic Herbst der Gemeindevahlleiter für Wahlen und Abstimmungen im Wahlgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen entsprechend der vorgegebenen gesetzlichen Vorgaben ist entscheidend für die Akzeptanz des Ergebnisses.

Auswirkungen auf den Haushalt

keine

So geht es weiter

Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Eben können weiterhin ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Sachgebiet 330 - Stadtbüro -